

TCS Privatrechtsschutz Standard

TCS Privatrechtsschutz Plus

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Produktversion 2024, Ausgabe 01.2024



Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation	3
I. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Vertragsparteien	4
1.1 Versicherer	4
1.2 Versicherungsnehmer	4
2. Versicherte Personen	4
2.1 Versicherung Einzelperson	4
2.2 Versicherung Familie	4
3. Versicherte Eigenschaften	4
4. Versicherte Leistungen	4
4.1 lex4you Leistungen	4
4.1.1 Telefonische Rechtsauskunft	4
4.1.2 Schriftliche Rechtsberatung und Dokumentenprüfung (nur im TCS Privatrechtsschutz Plus)	4
4.1.3 Videobegleitung bei Mietwohnungsabgabe	4
4.2 Interne Leistungen	5
4.3 Externe Leistungen	5
4.4 Kürzung der Leistungen	5
4.5 Nicht versicherte Leistungen	5
5. Örtlicher Geltungsbereich	5
5.1 CH/FL	5
5.2 EU/EFTA/GB	5
5.3 Welt	5
6. Zeitlicher Geltungsbereich	5
6.1 Massgebende Daten	5
6.2 Wartefristen	5
7. Beginn und Ende der Versicherung	5
7.1 Kündigung nach einem Rechtsfall	5
7.2 Beendigung durch Rücktritt vom Versicherungsvertrag	6
7.3 Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland	6
8. Prämien	6
8.1 Zahlung	6
8.2 Änderung	6
9. Mitteilungen	6
10. Datenschutz	6
11. Gerichtsstand und anwendbares Recht	6
II. Versicherte Risiken und Ausschlüsse	6
12. Versicherte Risiken	6
13. Ausschlüsse	8
III. Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles	8
14. Anmeldung	8
15. Bearbeitung	8
16. Anwaltsbeizug	8
17. Meinungsverschiedenheit	9
18. Verletzung von Obliegenheiten	9
19. Glossar	9

Kundeninformation

Die Kundeninformation gibt Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrags.

Die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Versicherungsnehmer, den versicherten Personen und der Assista Rechtsschutz AG.

Damit sie sich leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen für alle Geschlechter.

Wer sind wir?

Die Assista Rechtsschutz AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Genf. Als Tochtergesellschaft des Touring Club Schweiz (TCS) kümmern wir uns seit 1968 um die rechtlichen Anliegen unserer Versicherten.

Wer ist versichert?

In der Variante «Einzelperson» sind ausschliesslich Sie als Versicherungsnehmer versichert. In der Variante «Familie» sind zusätzlich die folgenden im **gemeinsamen Haushalt** lebenden Personen mitversichert: Ihr Ehe- oder Lebenspartner und Ihre **Kinder unter 26 Jahren**.

Wo gilt der Privatrechtsschutz?

Mit dem Privatrechtsschutz sind Sie für Streitigkeiten aus Ihrem privaten Lebensbereich je nach Risiko in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, in der EU/EFTA/GB oder weltweit versichert.

Welche Risiken sind im Privatrechtsschutz versichert?

Beim Privatrechtsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung, welche Versicherungsschutz bei rechtlichen Angelegenheiten bietet, mit denen Privatpersonen und deren Familien im privaten Alltagsleben konfrontiert werden können.

Wir bieten Ihnen Schutz als Privatperson, Berufsausübender in selbstständiger Stellung, Mieter, Vertragspartei, Fussgänger, Radfahrer, Reiter und Passagier eines Transportmittels in den folgenden Bereichen: Strafrecht, Schadenersatzrecht, Opferhilfe, Patientenrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht als Arbeitnehmer sowie als Arbeitgeber von Hausangestellten, einfacher Auftrag, Mietrecht, Konsumentenrecht und andere Verträge, Reiserecht, Personen-, Familien-, Erb-, Schul- und Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Zusätzlich ist im Privatrechtsschutz Plus noch das Steuerrecht versichert.

Details zu den versicherten Risiken, allfälligen **Wartefristen** und Besonderheiten finden Sie in einer übersichtlichen Tabelle in den AVB.

Im Glossar am Ende der AVB werden die **grün** gedruckten Begriffe rechtsverbindlich erläutert und definiert.

Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Ausgeschlossen sind Rechtsgebiete und Risiken, die nicht unter den versicherten Risiken aufgeführt sind, sowie Streitigkeiten und Leistungen, die gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht gedeckt sind.

Einschränkungen und Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beige hinterlegt.

Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Rechtsanwälte und Juristen wahren Ihre Interessen in einem gedeckten Rechtsfall und erteilen Ihnen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten Auskünfte zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht aus dem privaten Lebensbereich (auch in nicht vom Privatrechtsschutz gedeckten Rechtsfällen). Im Privatrechtsschutz Plus haben Sie zusätzlich Anrecht auf eine schriftliche Rechtsberatung pro Jahr inklusive Dokumentenprüfung.

Im Rahmen der Standarddeckung («TCS Privatrechtsschutz Standard») übernimmt die Assista die Kosten für Rechtsschutzleistungen bei einem gedeckten Rechtsfall bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 750'000.– in der Schweiz und der EU/EFTA/GB bzw. CHF 200'000.– in den anderen Gebieten der Welt.

Im Rahmen der erhöhten Deckung («TCS Privatrechtsschutz Plus») übernimmt die Assista die Kosten für Rechtsschutzleistungen bei einem gedeckten Rechtsfall bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 1'500'000.– in der Schweiz und der EU/EFTA/GB bzw. CHF 300'000.– in den anderen Gebieten der Welt.

Die **Versicherungssummen** des TCS Privatrechtsschutzes Standard und des TCS Privatrechtsschutzes Plus sind nicht kumulierbar.

Alle in diesen AVB aufgeführten maximalen **Versicherungssummen** verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren).

Wann beginnt und endet Ihre Versicherung?

Im ersten Jahr tritt die Versicherung am Folgetag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Prämie in Kraft, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Beginn und Ende Ihres Privatrechtsschutzes gehen aus der Versicherungspolice hervor. Rechtsfälle sind gedeckt, sofern das massgebende Datum eines Ereignisses in der Gültigkeitsdauer des Vertrages unter Berücksichtigung einer allfälligen Wartefrist liegt und während dieser Periode der Assista gemeldet wird.

Die Versicherung gilt ein Jahr und verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird:

- bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

Massgebend ist das Eingangs- und nicht das Absendedatum der Kündigung. Weitere Details zu den Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in den AVB.

Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung (Unterbreitung Ihres Antrags zum Vertragsabschluss oder Annahme des Vertrags) widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

Welches sind Ihre Pflichten?

Sie sind verpflichtet, einen Rechtsfall, für den Sie Leistungen der Assista beanspruchen möchten, unverzüglich anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, müssen Sie sich jeglichen Eingriffs enthalten. Insbesondere erteilen Sie kein Mandat, leiten keine gerichtlichen Verfahren ein und schliessen keine Vergleiche ab.

Verletzen Sie schuldhaft Ihre vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel Ihre Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Wie verwenden wir Ihre Daten?

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten ist die Assista Rechtsschutz AG. Für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Auskünfte über gespeicherte Daten, deren Berichtigung und Löschung, können sich die versicherten Personen an den Datenschutzbeauftragten wenden, per E-mail an: dataprotection@tcs.ch oder per Post an: Touring Club Suisse (TCS), Legal & Compliance, Conseiller interne à la protection des données, case postale 820, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier.

Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um Stammdaten (Identifikations- und Kontaktdaten) und um Daten im Zusammenhang mit den Leistungen. Diese Daten werden hauptsächlich zur Erfüllung des Vertrags verwendet. Sie werden ebenfalls zur Weiterentwicklung des Produkts sowie zu statistischen und zu Marketingzwecken innerhalb der TCS-Gruppe genutzt.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten kann die Daten an Dritte (Unterauftragnehmer) übermitteln, die verpflichtet sind, die Daten gemäss den oben genannten Zwecken zu verarbeiten und angemessene Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

Die Daten werden in Rechenzentren in der Schweiz und der Europäischen Union (Deutschland und Frankreich) gespeichert. Die Daten können ausserdem ins Ausland übermittelt werden, falls dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sein sollte.

Die Daten werden so lange aufbewahrt wie dies zur Erfüllung der obengenannten Zwecke, aus rechtlichen Gründen (z.B. zur Wahrung der rechtlichen Aufbewahrungsfrist gem. Art. 958f OR) oder zur Wahrung berechtigter Interessen des TCS (z.B. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Forderungen) erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zum Datenschutz sind in den AVB (Ziffer 10) zu finden. Bitte nehmen Sie auch von unserer allgemeinen Erklärung zum Datenschutz auf unserer Internetseite Kenntnis (<https://www.tcs.ch/de/datenschutz.php>).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsparteien

1.1 Versicherer

Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blan-donnet 4, 1214 Vernier/GE (im Folgenden «Assista» genannt)

1.2 Versicherungsnehmer

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person.

2. Versicherte Personen

Aus der Versicherungspolice geht hervor, welche der folgenden Deckungsvarianten gewählt wurde:

2.1 Versicherung Einzelperson

deckt ausschliesslich den Versicherungsnehmer.

2.2 Versicherung Familie

deckt den Versicherungsnehmer und folgende Personen, die mit ihm in einem **gemeinsamen Haushalt** leben:

- Ehe- bzw. Lebenspartner;
- deren **Kinder unter 26 Jahren** (einschliesslich Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder).

Ebenfalls versichert sind:

- **Kinder unter 26 Jahren**, die auswärts wohnen, ihre Schriften am Wohnsitz der versicherten Eltern oder eines Elternteils haben und sich noch in Ausbildung befinden.

3. Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- Privatpersonen;
- Berufsausübende in unselbständiger Stellung;
- Mieter;
- Parteien eines durch diese Versicherung gedeckten Vertrages;
- Fussgänger, Radfahrer, Reiter;
- Passagiere irgendeines Transportmittels.

4. Versicherte Leistungen

Falls mehrere Rechtsstreitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

Die **Versicherungssummen** im TCS Privatrechtsschutz Standard und diejenigen im TCS Privatrechtsschutz Plus sind nicht kumulierbar.

4.1 lex4you Leistungen

Die folgenden Leistungen können über die Onlineplattform lex4you ([lex4you.ch](https://www.lex4you.ch)) bezogen werden. Dort sind alle Informationen zum Umfang und Bezug der Leistungen zu finden. Es gelten die Nutzungsbedingungen der Online-Plattform lex4you.

4.1.1 Telefonische Rechtsauskunft

Die Rechtsanwälte und Juristen der Assista und des TCS erteilen den versicherten Personen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten telefonische Auskünfte zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht aus dem privaten Lebensbereich.

4.1.2 Schriftliche Rechtsberatung und Dokumentenprüfung (nur im TCS Privatrechtsschutz Plus)

Die Rechtsanwälte und Juristen der Assista und des TCS erteilen den versicherten Personen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten eine schriftliche Beratung zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht aus dem privaten Lebensbereich.

Die versicherte Person kann mit der Anfrage zusätzlich Dokumente wie beispielsweise Verträge zur Prüfung einreichen.

Die versicherte Person kann diese Leistung einmal pro Jahr beziehen. Ein erneuter Bezug der Leistung ist frühestens nach 365 Tagen wieder möglich.

Die Rechtsanwälte und Juristen schätzen den Aufwand, bevor sie die Anfrage beantworten. Sie behalten sich vor, die Anfrage abzulehnen, sofern die Beantwortung voraussichtlich länger als 2 Stunden reine Arbeitszeit in Anspruch nimmt. Die versicherte Person behält in diesem Fall ihren jährlichen Beratungsanspruch.

4.1.3 Videobegleitung bei Mietwohnungsabgabe

Für eine Wohnungsabgabe hat die versicherte Person in ihrer Eigenschaft als Mieter die Möglichkeit, ein Zeitfenster für die allfällige Zuschaltung eines Rechtsanwalts oder Juristen der Assista oder des TCS per Videoanruf zu reservieren. Die versicherte Person muss die Leistung mindestens 2 Werktage im Voraus reservieren.

Zeichnet sich eine Uneinigkeit mit dem Vermieter ab, kann der Rechtsanwalt oder Jurist während der Wohnungsabgabe per Video dazugeschaltet werden. Die Reservierung des Zeitfensters verpflichtet nicht zur Verwendung des Videoanrufs.

Die versicherte Person kann diese Leistung einmal pro Jahr beziehen. Ein erneuter Bezug der Leistung ist frühestens nach 365 Tagen wieder möglich.

4.2 Interne Leistungen

In einem gedeckten Rechtsfall erfolgt die Interessenwahrung durch die Rechtsanwältin und Juristen der Assista. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

4.3 Externe Leistungen

Die Assista finanziert in gedeckten Rechtsfällen die folgenden Leistungen für die gemäss Ziffer 12 versicherten Risiken bis zu der dort angegebenen maximalen **Versicherungssumme**:

- a. die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- b. die Kosten von Expertisen und Analysen, die im Einverständnis mit der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c. die der versicherten Person auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten;
- d. die der versicherten Person auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die der versicherten Person zugesprochenen Prozessentschädigungen und Entschädigungen für Anwaltskosten stehen bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen der Assista zu;
- e. die Fahrspesen der versicherten Person im Falle von gerichtlichen Vorladungen als beschuldigte Person oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100.– übersteigen. Bei einer Vorladung im Ausland werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprochen worden sind und die Anwesenheit erforderlich ist;
- f. Dolmetscherkosten bzw. die Kosten für Übersetzungen, die im Einverständnis mit der Assista oder von einem Gericht bzw. einer Behörde veranlasst werden;
- g. die **Kosten für das Inkasso** der der versicherten Person aus einem versicherten Rechtsfall zugesprochenen Forderungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5'000.– begrenzt;
- h. die Kosten eines Mediationsverfahrens im Einvernehmen mit der Assista;
- i. die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

4.4 Kürzung der Leistungen

Führt eine versicherte Person einen Rechtsstreit **grob fahrlässig** herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.5 Nicht versicherte Leistungen

Folgende Leistungen werden von der Assista nicht übernommen:

- a. Schadenersatz und Genugtuung;
- b. die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherter verpflichtet ist;
- c. Bussen, zu denen die versicherte Person verurteilt wird;
- d. im Rahmen der schriftlichen Rechtsberatung gemäss Ziffer 4.1.2: Deckungsauskünfte und -bestätigungen zu Rechtsschutzverträgen der Assista sowie Anliegen, die im Zusammenhang mit einem von der Assista bearbeiteten Rechtsfall stehen.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Je nach versichertem Risiko gemäss Ziffer 12 gelten folgende örtliche Geltungsbereiche:

5.1 CH/FL

Die Deckung CH/FL ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

5.2 EU/EFTA/GB

Die Deckung EU/EFTA/GB ist gültig für Rechtsfälle, die sich in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation und im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das Urteil in diesen Ländern vollstreckbar ist.

Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sind darin inbegriffen.

5.3 Welt

Die Deckung Welt ist gültig für Rechtsfälle, die sich in den übrigen Ländern der Welt ereignen und nicht in der Deckung EU/EFTA/GB enthalten sind.

6. Zeitlicher Geltungsbereich

6.1 Massgebende Daten

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages und nach Ablauf einer allfälligen **Wartefrist** eingetreten ist und während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt grundsätzlich die erstmalige tatsächliche oder angebliche Verletzung einer Rechtsvorschrift oder vertraglichen Pflicht.

Abweichend davon gelten folgende Präzisierungen für das massgebende Datum:

- a. im Schadenersatzrecht und bei Opferhilfe:
das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.
- b. im Versicherungsrecht:
das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung gegenüber der Versicherung begründet; insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Personenschaden infolge eines Unfalls gilt das Unfalldatum als auslösendes Ereignis; bei krankheitsbedingten Leistungen gilt der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis.
- c. im Steuerrecht:
der erste Tag der Periode, deren Veranlagungsverfügung angefochten werden soll.
- d. im Personen-, Familien-, Erb-, Schul- und Kindes- und Erwachsenenschutzrecht:
das Datum des Ereignisses, welches das erste Beratungsbedürfnis bewirkt.

6.2 Wartefristen

Die jeweiligen **Wartefristen** sind bei den versicherten Risiken unter Ziffer 12 aufgeführt und gelten ab Beginn des Versicherungsvertrages. Bei Einschluss neuer Risiken und/oder neuer Leistungen oder neuer versicherter Personen gelten für diese die **Wartefristen** ab dem Einschluss in den Versicherungsschutz. Die **Wartefristen** entfallen bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtloser Versicherungsdeckung.

7. Beginn und Ende der Versicherung

Im ersten Jahr tritt die Versicherung am Folgetag nach Eingang der vollständigen Bezahlung der Prämie in Kraft, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Das Datum des Versicherungsbeginns geht aus der Police hervor. Die Versicherung gilt ein Jahr und verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird:

- bis zum Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

7.1 Kündigung nach einem Rechtsfall

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista führt, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag spätestens bei der letzten durch die Assista erbrachten Leistung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch die Assista gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage, nachdem dem Versicherungsnehmer die Kündigung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt wurde.

Wird der Vertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt, so erlischt der Versicherungsschutz mit dem Empfang der Kündigung bei der Assista sofort.

Kündigt die Assista, so erstattet sie dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück. Kündigt der Versicherungsnehmer, dann erstattet ihm die Assista die nicht verbrauchte Prämie ebenfalls zurück, sofern die Kündigung nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

7.2 Beendigung durch Rücktritt vom Versicherungsvertrag

Die Assista tritt vom Vertrag insbesondere dann zurück,

- wenn der Versicherungsnehmer trotz Mahnung die Prämie in der gesetzlich vorgesehenen Frist nicht bezahlt und die Assista darauf verzichtet hat, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges.

7.3 Beendigung der Versicherung durch Umzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (die Schweiz bzw. das Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), erlischt die Versicherung am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist.

Die Assista erstattet dem Versicherungsnehmer die nicht verbrauchte Prämie zurück, sofern die Verlegung des Wohnsitzes nicht im ersten Versicherungsjahr erfolgt ist.

8. Prämien

8.1 Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zu bezahlen. Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

8.2 Änderung

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit. Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so gilt die neue Prämie als akzeptiert.

9. Mitteilungen

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der Assista bekannte Adresse.

Jeder Adresswechsel ist der Assista unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen an die Assista müssen adressiert sein an Assista Rechtsschutz AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE, oder an einen ihrer Rechtsdienste.

10. Datenschutz

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen der Assista die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Die Assista ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Die Daten können Drittpersonen bekannt gegeben und/oder ins Ausland übermittelt werden, sofern dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle, für die Geltendmachung von Regressforderungen der Assista oder für

das Aufdecken oder Verhindern von Versicherungsbetrugsfällen erforderlich ist. Die Assista verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

Die Assista ist ermächtigt, einem allfälligen Rück-, Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte zu erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einzuholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien.

Die versicherten Personen erlauben der Assista die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit ihnen und anderen Beteiligten, sofern dies von den versicherten Personen nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Assista übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation elektronisch übermittelter Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Die telefonischen Gespräche mit dem Call Center der Assista und des Touring Club Schweiz können zu Schulungs- und Qualitätszwecken aufgenommen werden.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Assista den Gerichtsstand am Wohnsitz der versicherten Person. Hat sie keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Bern als Gerichtsstand.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Insbesondere gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

II. Versicherte Risiken und Ausschlüsse

12. Versicherte Risiken

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung	Maximale Versicherungssumme in CHF		Wartefrist
		Standard	Plus	
a. Schadenersatzrecht Streitigkeiten der versicherten Person um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche, die auf einem versicherten Ereignis beruhen, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet.	EU/EFTA/GB Welt	750'000.– 200'000.–	1'500'000.– 300'000.–	keine
b. Opferhilfe Geltendmachung von Entschädigungs- und Genugtuungsansprüchen der versicherten Person aus schweizerischem Opferhilfegesetz, die auf einem versicherten Ereignis beruhen, für das ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet.	CH/FL	750'000.–	1'500'000.–	keine
c. Patientenrecht Streitigkeiten der versicherten Person bezüglich Ansprüchen gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung, einschliesslich der Verletzung der Aufklärungspflicht.	CH/FL	750'000.–	1'500'000.–	keine
Besonderheit Für Notfallbehandlungen gilt:	EU/EFTA/GB Welt	750'000.– 200'000.–	1'500'000.– 300'000.–	
d. Versicherungsrecht Streitigkeiten der versicherten Person betreffend ihre Ansprüche aus Privat- und Sozialversicherungsrecht mit in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen.	CH/FL	750'000.–	1'500'000.–	keine
e. Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitnehmer Streitigkeiten der versicherten Person mit ihrem Arbeitgeber, gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis.	CH/FL	200'000.–	300'000.–	2 Monate

Versicherte Risiken	Örtliche Geltung	Maximale Versicherungssumme in CHF		Wartefrist
		Standard	Plus	
f. Einfacher Auftrag Streitigkeiten der versicherten Person mit ihrem Beauftragten.	CH/FL	750'000.–	1'500'000.–	2 Monate
g. Mietvertrag Streitigkeiten der versicherten Person mit dem Vermieter der selbst bewohnten Immobilie.	CH/FL	750'000.–	1'500'000.–	2 Monate
h. Konsumentenrecht und andere Verträge Streitigkeiten der versicherten Person aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung): – Kauf/Verkauf, – Tausch, – Schenkung, – Miete beweglicher Sachen, – Leihe, – Hinterlegung, – Konsumkredit, – Kreditkarte, – Werkvertrag, – Abonnement, – Telekommunikation.	EU/EFTA/GB	750'000.–	1'500'000.–	2 Monate
i. Reiserecht Streitigkeiten der versicherten Person, die aus einem der folgenden Verträge (abschliessende Aufzählung) hervorgehen: – Kreditkarte (benutzt während einer Auslandsreise), – Beförderung von Gepäck und Personen, – Pauschalreise, – Beherbergungsvertrag , – Miete einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder eines Campingstellplatzes für den Eigenbedarf (zeitlich begrenzt auf maximal 3 Monate).	EU/EFTA/GB	750'000.–	1'500'000.–	2 Monate
	Welt	200'000.–	300'000.–	
j. Strafrecht Verteidigung der versicherten Person in gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten. Beteiligung der versicherten Person als Zivilkläger zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach einem versicherten Ereignis, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche infolge Körperverletzung geltend zu machen.	EU/EFTA/GB	750'000.–	1'500'000.–	keine
	Welt	200'000.–	300'000.–	
Besonderheit Wird der versicherten Person eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden keine Versicherungsleistungen erbracht, bevor sie durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wird. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung der versicherten Person an den Strakläger oder an Dritte in Verbindung stehen.				
k. Rechtsberatung Versichert ist die Rechtsberatung in folgenden Rechtsgebieten: – Personenrecht, – Familienrecht, – Erbrecht, – Schulrecht (inkl. Kita), – Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.	CH/FL	500.–	2'000.–	2 Monate
Besonderheit Bei den erwähnten Rechtsgebieten gewährt die Assista der versicherten Person eine einmalige Rechtsberatung. Erweist sich der Beizug eines Anwalts, eines Notars oder eines staatlich anerkannten Mediators als notwendig, übernimmt die Assista das Honorar bis zur angegebenen maximalen Versicherungssumme pro Angelegenheit.				
l. Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitgeber Streitigkeiten der versicherten Person als Arbeitgeber mit den im privaten Haushalt des Versicherungsnehmers angestellten Hausangestellten (Reinigungskraft, Kinderbetreuung, Pflegepersonal etc.) aus Arbeitsvertrag.	CH/FL	20'000.–	20'000.–	2 Monate
Besonderheit Eine Deckung setzt voraus, dass die Melde- und Bewilligungspflichten eingehalten wurden.				
m. Steuerrecht Rechtsmittel der versicherten Person nach Erhalt eines Einspracheentscheids einer schweizerischen Steuerverwaltung betreffend direkte Staats- und direkte Bundessteuer (Einkommens- und Vermögenssteuer).	CH/FL	–	20'000.–	2 Monate

13. Ausschlüsse

Rechtsgebiete, die unter den versicherten Risiken gemäss Ziffer 12 nicht erwähnt sind, sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Zusätzlich besteht kein Versicherungsschutz für:

– Streitigkeiten der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als:

a. Arbeitgeber (unter Vorbehalt des versicherten Risikos «Arbeitsvertrag in der Eigenschaft als Arbeitgeber» gemäss Ziffer 12 lit. l);

b. Berufssportler oder -trainer;

c. Erwerber, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motor-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie von Wohnwagen und Anhängern;

d. Eigentümer, Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer eines Gebäudes, Grundstückes oder eines Teils davon (unter Vorbehalt des versicherten Risikos «Steuerrecht» gemäss Ziffer 12 lit. m);

e. Vermieter oder Untervermieter.

– Streitigkeiten der versicherten Personen im Zusammenhang mit:

f. Erwerb, Veräusserung (Kauf, Tausch, Schenkung usw.) und Zwangsvollstreckung von Grundstücken und Gebäuden;

g. Grundpfand;

h. Verträgen über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);

i. Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen der versicherten Person;

j. Erwerb, Veräusserung (Kauf, Tausch, Schenkung usw.), Verwaltung und Besteuerung von Wertpapieren und Kryptowährungen, mit Termin-, Spekulations- und Anlagegeschäften, mit Fusion oder Übernahme eines Betriebs resp. eines Teils davon oder eines Vermögens sowie mit Spielen und Wetten;

k. Darlehen für Gewerbs- oder Investitionszwecke;

l. haupt- oder nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit;

m. Verwaltungsrats- oder ähnlicher Funktion der versicherten Person in einer einfachen oder Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft;

n. gesellschafts-, vereins- und stiftungsrechtlichen Verhältnissen sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die betreffenden Organe;

o. Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an die versicherte Person durch Dritte gestellt werden;

p. Inkasso von Forderungen, davon ausgenommen Ziffer 4.3. lit. g;

q. Forderungen und Verbindlichkeiten, die an die versicherte Person abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf sie übergegangen sind;

r. Steuer- und Abgaberecht (unter Vorbehalt des versicherten Risikos «Steuerrecht» gemäss Ziffer 12 lit. m)

s. Einspracheverfahren bei der **Steuerverwaltung** sowie mit nicht oder nicht korrekt deklarierten Einkommen oder Vermögenswerten und Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern;

t. Anfechtung von Prüfungsergebnissen;

u. Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien;

v. Begehung von Verbrechen und anderen **vorsätzlichen** Vergehen sowie des Versuchs dazu;

w. kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur;

x. Austritt eines Landes aus einer internationalen oder supranationalen Organisation (z.B.: Brexit);

y. Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.

– Streitigkeiten der versicherten Personen mit:

z. anderen durch dieselbe Police versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;

aa. den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst und deren Leistungserbringern im Rahmen der lex4you Leistungen gemäss Ziffer 4.1.

– Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

III. Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

14. Anmeldung

Die versicherte Person meldet unverzüglich den Rechtsfall an, für den sie Leistungen der Assista beanspruchen will.

Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

15. Bearbeitung

Die Assista orientiert die versicherte Person über ihre Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen ein.

Die versicherte Person erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich die versicherte Person jeglichen Eingriffs. Insbesondere erteilt sie kein Mandat, leitet keine juristischen Schritte oder gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.

16. Anwaltsbeizug

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung der versicherten Person notwendig ist, empfiehlt die Assista einen Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ zu diesem Vorschlag kann die versicherte Person mit Genehmigung der Assista einen anderen, örtlich zuständigen Anwalt wählen. Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat die versicherte Person die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Die versicherte Person ist verpflichtet, den beauftragten Anwalt gegenüber der Assista von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Sie ermächtigt den Anwalt, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen der versicherten Person und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

17. Meinungsverschiedenheit

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen der versicherten Person und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist die versicherte Person auf ihr Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei die versicherte Person ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet sie innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Die versicherte Person und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

18. Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt die versicherte Person schuldhaft ihre vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel ihre Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

Insbesondere bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Art. 39 VVG setzt die Assista der versicherten Person eine angemessene Frist für deren Erfüllung unter Androhung des Deckungsausschlusses bei Nichterfüllung.

19. Glossar

Das nachfolgende Glossar enthält rechtsverbindliche Definitionen von in diesen Bestimmungen verwendeten Begriffen.

Andere medizinische Institutionen

Die Streitigkeiten aus Behandlungen durch Fachpersonal, die der medizinischen Rehabilitation der versicherten Person dienen, sind versichert. Dagegen sind die Streitigkeiten mit Heimen nicht versichert.

Beherbergungsvertrag

Der Beherbergungsvertrag regelt die Bereitstellung einer Übernachtungseinrichtung zur privaten Nutzung gegen Entgelt.

Gemeinsamer Haushalt

Personen leben in einem gemeinsamen Haushalt, wenn sie in der gleichen Wohnungseinheit wohnen und ihren Mittel- oder Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort haben. Er bestimmt sich nicht nach rein formellen Merkmalen (wie etwa polizeiliche An- und Abmeldung, Schriftenhinterlegung, Ausübung des Stimmrechts), sondern nach der Gesamtheit der tatsächlichen Gegebenheiten, sprich alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Grobfahrlässigkeit

Grobfahrlässigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen konkreten Umständen aufdrängt (Formulierung des Bundesgerichts). Sie führt zu Einschränkungen bei den Versicherungsleistungen der Assista.

Kinder unter 26 Jahren

Versichert sind Kinder bis einschliesslich des Tages vor dem 26. Geburtstag.

Kosten für das Inkasso

Falls die Gegenpartei in einem gedeckten Rechtsfall die der versicherten Person zugesprochene Entschädigung nicht freiwillig bezahlt, unterstützt sie die Assista bei der Eintreibung der Forderung im Rahmen der unter Ziffer 4.3. lit. g genannten Bedingungen.

Steuerverwaltung

Die Steuerverwaltung umfasst hier alle Schweizer Ämter, Behörden oder Verwaltungen, die für die Umsetzung und die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer in der Schweiz zuständig sind.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme bezeichnet den maximalen Betrag, welchen die Versicherung in einem Rechtsfall für interne und externe Leistungen aufbringt. Allfällige versicherte Kosten werden bis zu dieser Höhe von der Assista übernommen.

Vorsätzliche Straftat

Vorsätzlich begeht ein Delikt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB).

Wartefrist

Die Wartefrist ist die Zeitspanne zwischen dem vertraglich festgelegten Beginn der Rechtsschutzversicherung und dem ersten Tag, ab dem die versicherte Person eine Versicherungsleistung in Anspruch nehmen kann.

Immer an Ihrer Seite:

8 Rechtsdienste in der ganzen Schweiz

Assista Rechtsschutz AG
Poststrasse 1
3072 **Ostermundigen**
Tel. +41 58 827 66 66

Assista Rechtsschutz AG
Räffelstrasse 26
Postfach
8045 **Zürich**
Tel. +41 58 827 65 66

Assista Rechtsschutz AG
Brunneggstrasse 9
9000 **St. Gallen**
Tel. +41 58 827 65 64

Assista Rechtsschutz AG
Uferstrasse 10
Postfach 137
4414 **Föllinsdorf**
Tel. +41 58 827 65 63

Assista Protection juridique SA
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 **Vernier**
Tel. +41 58 827 21 00

Assista Protection juridique SA
Place Pépinet 1
Case postale
1001 **Lausanne**
Tel. +41 58 827 15 50

Assista Protection juridique SA
Rue du Temple-Neuf 11
2001 **Neuchâtel**
Tel. +41 58 827 17 70

Assista Protezione giuridica SA
Viale Stazione 8a
Casella postale 2771
6501 **Bellinzona**
Tel. +41 58 827 65 62

Assista Rechtsschutz AG
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier / Genf
Tel.: 058 827 77 77
www.tcs-rechtsschutz.ch

